

Amtsblatt des Landratsamtes Ostallgäu

herausgegeben vom Landratsamt Ostallgäu
Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf

Sprechzeiten:

Montag, Mittwoch und Freitag 07.30 – 12.30 Uhr
Dienstag 07.30 – 16.00 Uhr
Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
und nach Terminvereinbarung

Öffnungszeiten Bürgerservice:

Montag bis Donnerstag 07.30 – 17.30 Uhr
Freitag 07.30 – 13.00 Uhr

Jahrgang 67

Donnerstag, 05.01.2012

Nummer 1

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des Sozialgesetzbuches XII (SGB XII)

Die Bescheide vom 04.11.2011 sowie 13.12.2011 wegen Einstellung und Rückforderung von Sozialhilfeleistungen (§§45,50 SGB X) für:
Batzer Johann; geb. am 12.10.1940; Az.: 20-10-2480
Letzter bekannter Aufenthalt: Hangstraße 10, 86983 Lechbruck am See. Derzeitiger Aufenthalt unbekannt.
Hiermit werden die Bescheid gemäß §§ 37, 65 Abs.2 SGB X und Artikel 15 Abs. 2 VwZVG vom 04.11.2011 sowie 13.12.2011 öffentlich zugestellt.
Der Bescheid kann beim Landratsamt Ostallgäu, Sachgebiet 20, Schwabenstr.11, 87616 Marktoberdorf, Erdgeschoß, Zi.-Nr. 106 Nord, während der Öffnungszeiten eingesehen bzw. in Empfang genommen werden.
Die öffentliche Zustellung ist nach Art. 15 Abs. 1 VwZVG geboten, da der derzeitige Aufenthalt unbekannt ist.
Landratsamt Ostallgäu, 14.12.2011
Abteilung II,
Mohr Stefan, Oberregierungsrat Eapl.: 20-10-2480

Bekanntmachung

Vollzug der Fahrzeugzulassungsverordnung (FZV)

Hier: Käufer des Fahrzeuges OAL-KQ1: Czory Toni, z. Zt. unbekanntes Aufenthalts. Öffentliche Zustellung gemäß Art.15 Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (VwZVG). Die Anordnung des Landratsamtes Ostallgäu vom 16.12.2011, Aktenzeichen Z1.06-142-7/2 OAL-KQ1, Vollzug der FZV. Grund der Anordnung: Maßnahmen beim Fehlen des Versicherungsschutzes nach §25 Abs. 3 FZV Außerbetriebsetzung eines Fahrzeuges, kann beim Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstr. 11, 87616 Marktoberdorf, Kfz-Zulassungsbehörde zu den üblichen Dienststunden eingesehen werden.
Thomas Haltmayr, Regierungsamtmann
Eapl.: 142-7/2 OAL-KQ1

Abstimmungsbekanntmachung für die Bürgerentscheide am 12.02.2012

1. Am Sonntag, den 12. Februar 2012 finden im Landkreis Ostallgäu zwei Bürgerentscheide zu folgenden Fragestellungen statt:
- Bürgerentscheid 1:
„Erhalt der 4 Kreiskliniken – Austritt aus dem Kommunalunternehmen“
Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ostallgäu aus dem Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ zum frühestmöglichen Zeitpunkt austritt?
- Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren):
„Erhalt aller 5 Klinik-Standorte – Fortführung des Kommunalunternehmens“
Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ostallgäu das Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ mit Erhalt aller 5 Klinik-Standorte fortführt?
- Stichfrage:
Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet, welche Entscheidung soll dann gelten?
Austritt aus dem KU – Bürgerentscheid 1

(Erhalt der 4 Kreiskliniken – Austritt aus dem Kommunalunternehmen)

oder

Fortführung des KU – Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren)
(Erhalt aller 5 Klinik-Standorte – Fortführung des Kommunalunternehmens)

Die Abstimmung dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer am Abstimmungstag

- die deutsche Staatsangehörigkeit oder die eines der übrigen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union besitzt,
- das 18. Lebensjahr vollendet hat,
- sich seit mindestens 3 Monaten im Landkreis Ostallgäu mit dem Schwerpunkt seiner Lebensbeziehungen aufhält,
- nicht durch straf- oder zivilgerichtliche Entscheidungen vom Stimmrecht ausgeschlossen ist und
- in ein Bürgerverzeichnis einer Gemeinde im Landkreis Ostallgäu eingetragen ist.

3. Die Stimmberechtigten werden durch individuelle Benachrichtigung bis spätestens 22.01.2012 (21. Tag vor dem Abstimmungstag) darüber informiert, in welchem Stimmbezirk und Abstimmungsraum sie abstimmen können. Außerdem erhalten sie ein auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedrucktes Antragsformular zur Erteilung eines Abstimmungsscheins. Wer keine Benachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, sollte sich umgehend mit der Gemeindeverwaltung in Verbindung setzen. Es besteht die Möglichkeit, bis 27.01.2012 (16. Tag vor dem Abstimmungstag) schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde seines Hauptwohnsitzes Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis zu erheben. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

4. Die Abstimmenden haben ihre Benachrichtigung und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass, mitzubringen. Die stimmberechtigten Personen erhalten beim Betreten des Abstimmungsraums den amtlichen Stimmzettel ausgehändigt. Zur Stimmabgabe müssen Abstimmungsschutzvorrichtungen verwendet werden. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

5. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) in jedem Stimmbezirk des Landkreises Ostallgäu, wobei der Abstimmungsschein mitzubringen ist,
- b) durch Briefabstimmung, wenn ihm eine persönliche Stimmabgabe am Tag der Bürgerentscheide nicht möglich ist.

6. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn sie
- sich am Tag der Bürgerentscheide während der Abstimmungszeit aus wichtigem Grund außerhalb ihres Stimmbezirks aufhalten oder

-ihren Schwerpunkt der Lebensbeziehungen in einen anderen Stimmbezirk verlegt haben und nicht in das Bürgerverzeichnis des neuen Stimmbezirks eingetragen sind oder
- aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Behinderung oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen oder wegen Freiheitsentziehung den Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können,

b) Stimmberechtigte, die nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen unterbliebener oder unrichtiger Eintragung in das Bürgerverzeichnis versäumt haben oder dass ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist oder

- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

7. Der Abstimmungsschein kann bis zum 10.02.2012, 15:00 Uhr (2. Tag vor der Abstimmung), bei der Gemeinde, in dessen Gebiet sich der Hauptwohnsitz befindet, schriftlich oder mündlich, nicht aber fernmündlich (telefonisch) beantragt werden. Das auf der Rückseite der Benachrichtigung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden. In den Fällen der Nr. 5 Buchst. b können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 12.02.2012, 15:00 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

Wer für einen anderen einen Abstimmungsschein beantragt, muss durch schriftliche gesonderte Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Der Grund für die Erteilung eines Abstimmungsscheins muss im Antrag glaubhaft gemacht werden.

8. Stimmberechtigte, die im Antrag nicht angeben, dass sie vor einem Abstimmungsvorstand ihre Stimme abgeben wollen, erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich

- den Stimmzettel
- einen Abstimmungsumschlag
- einen Abstimmungsbrief
- ein Merkblatt zur Briefabstimmung.

Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden dem Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich oder an nahe Familienangehörige ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur bei plötzlicher Erkrankung und nur dann ausgehändigt werden, wenn die Zusendung an die Stimmberechtigten nicht oder nicht rechtzeitig erfolgen kann. Nahe Familienangehörige oder andere Personen müssen durch schriftlich gesonderte Vollmacht nachweisen, dass sie zur Entgegennahme berechtigt sind.

9. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor den Bürgerentscheiden, 11.02.2012, 12:00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

10. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten im Falle der Rücksendung mit der Post den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Tag der Bürgerentscheide bis 18:00 Uhr eingeht. Möglich ist es aber auch, den Abstimmungsbrief unmittelbar bei der Gemeinde abzugeben. Nähere Hinweise ergeben sich aus dem Merkblatt zur Briefabstimmung.

11. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 18:00 Uhr in den von den jeweiligen Gemeinden festgelegten Stimmbezirken zusammen.

12. Kennzeichnung der Stimmzettel

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Er ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

Jede stimmberechtigte Person hat für jeden Bürgerentscheid und für die Stichfrage jeweils eine Stimme. Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat. Der gekennzeichnete Stimmzettel ist so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.

13. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis der Bürgerentscheide herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108 d, 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Stimmzettel für die Bürgerentscheide im Landkreis Ostallgäu am 12.02.2012	
<p>Bürgerentscheid 1: „Erhalt der 4 Kreiskliniken – Austritt aus dem Kommunalunternehmen“</p> <p>Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ostallgäu aus dem Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ zum frühestmöglichen Zeitpunkt austritt?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>	<p>Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren): „Erhalt aller 5 Klinik-Standorte – Fortführung des Kommunalunternehmens“</p> <p>Sind Sie dafür, dass der Landkreis Ostallgäu das Kommunalunternehmen „Kliniken Ostallgäu-Kaufbeuren“ mit Erhalt aller 5 Klinik-Standorte fortführt?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Ja <input type="radio"/> Nein</p>
<p>Werden die bei Bürgerentscheid 1 und 2 zur Abstimmung gestellten Fragen jeweils mehrheitlich mit Ja beantwortet, welche Entscheidung soll dann gelten?</p> <p>Sie haben hier eine Stimme</p> <p><input type="radio"/> Austritt aus dem KU <input type="radio"/> Fortführung des KU</p> <p>Bürgerentscheid 1 (Erhalt der 4 Kreiskliniken – Austritt aus dem Kommunalunternehmen)</p> <p>Bürgerentscheid 2 (Ratsbegehren) (Erhalt aller 5 Klinik-Standorte – Fortführung des Kommunalunternehmens)</p>	

Marktobberdorf, den 27.12.2011
Ralf Kinkel, Abstimmungsleiter

Eapl.: 33-0181